



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV

Ausgabe 4
Dezember 2013

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M.
RAin Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·
RA Michael Piepenbrock · RAin Monika Maria Risch · RA Arno Schubach



Editorial

Die ARGE Versicherungsrecht hat in Kooperation mit der ARGE Verkehrsrecht im August 2013 eine Umfrage zum Regulierungsverhalten der Versicherer durchgeführt. Hintergrund war eine Umfrage des BMJ unter den Landesjustizverwaltungen, die im Juli 2013 veröffentlicht wurde und zum Ergebnis hatte, dass die mit Leistungen von Versicherern befassten Gerichte keine grundsätzlichen Verzögerungstaktiken zu erkennen vermochten. Da Rechtsanwälte als Vertreter von Versicherungsnehmern und Geschädigten zwangsläufig einen breiteren Ausschnitt der Schadensregulierung beobachten können als die Gerichte, hat sich der Geschäftsführende Ausschuss kurzfristig nach Rücksprache mit dem BMJ entschlossen, eine Umfrage unter den Mitgliedern und denen der ARGE Verkehrsrecht zu diesem Thema durchzuführen. Das Ergebnis ist hinlänglich bekannt: Eine überwiegende Mehrheit der Kollegen, die sich hieran beteiligt haben, haben nicht nur ein zögerliches Regulierungsverhalten der Assekuranz moniert, sondern darüber hinaus auch ihre Einschätzung mitgeteilt, dass sich das Regulierungsverhalten in der jüngsten Zeit verschlechtert habe. Die Auswertung selbst finden Sie unter www.spektrum-versicherungsrecht.de. Der Geschäftsführende Ausschuss hat sich daher entschlossen, nunmehr – erneut in Kooperation mit der ARGE Verkehrsrecht – eine repräsentative Umfrage in Auftrag zu geben, das Meinungsbild, als das die Umfrage vom August des Jahres bezeichnet werden muss, näher zu untersuchen. Hierbei soll auch unterschieden werden zwischen Schadens- und Versicherungsrecht.

Um es auch an dieser Stelle klarzustellen: Die ARGE Versicherungsrecht versteht sich weiterhin als eine Organisation unter dem Dach des DAV, in der Rechtsanwälte, die versicherungsrechtliche Materie zum Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit gemacht haben, vereinigt sind. Sie versteht sich weder als Lobby der Assekuranz, noch als Verbraucherschutzorganisation. Gleichwohl sieht es die ARGE als ihre Aufgabe an, etwaige Fehlentwicklungen aufzudecken und Optimierungsmöglichkeiten auch durch Gespräche mit dem GDV zu suchen. Die Mitglieder der ARGE werden daher voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals eine weitere Einladung zur Beteiligung an einer dezidierten Umfrage erhalten, um etwaige Missstände in der Regulierungspraxis genauer als bisher bezeichnen zu können und Ursachen hierfür zumindest zu reduzieren. Im Rahmen des ersten DAV-Versicherungsrechtstages in Düsseldorf sind im Rahmen einer Podiumsdiskussion die unterschiedlichen Positionen schon verdeutlicht worden. Den Bericht über den Versicherungsrechtstag sowie die Mitgliederversammlung finden Sie in diesem Heft.

Inhalt

Editorial von <i>Monika Maria Risch</i>	25
<i>Bührle/Harbs/Jaworek/ von Kassak/Reinhardt</i> 1. DAV-Versicherungsrechtstag am 27./28.09.2013 in Düsseldorf	26
Protokoll der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht am 27.09.2013 in Düsseldorf	28
<i>Monika Maria Risch</i> Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses anlässlich der Mitgliederversammlung am 27.09.2013 in Düsseldorf	31

Berlin, im November 2013

Monika Maria Risch

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht

Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses

der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht

1. DAV-Versicherungsrechtstag am 27./28.09.2013 in Düsseldorf

Am 27. und 28. September 2013 fand in Düsseldorf der 1. DAV-Versicherungsrechtstag statt, welcher von der ARGE Versicherungsrecht als Fortsetzung des „Symposium Versicherungsrecht“ ausgerichtet wurde. Neben Vertretern der Wissenschaft und Praxis nahmen auch in diesem Jahr dank der Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Studenten und Doktoranten der versicherungsrechtlichen Lehrstühle teil.

Eröffnet wurde die Tagung von Wilfried Terno, dem früheren Vorsitzenden des IV. Zivilsenats des BGH, mit einem Vortrag zu den Strukturen und Problemen der D&O-Versicherung. Anhand der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-AVG) stellte er zunächst ihre Grundlagen dar und widmete sich dabei insbesondere der Fragestellung, ob der Versicherungsnehmer als Dritter im Sinne des § 108 Abs. 2 VVG angesehen werden könne. Er diskutierte und bejahte anschließend die AGB-rechtliche Wirksamkeit des „claims-made-Prinzips“, wonach für den Eintritt des Versicherungsfalls nicht der Schadenseintritt sondern die Inanspruchnahme aus Haftpflichtansprüchen maßgeblich ist. Zur rechtlichen Bewertung von Kostenanrechnungsklauseln behielt er sich hingegen ein abschließendes Urteil vor.

Die D&O-Versicherung war auch Gegenstand des zweiten Vortrags von Rechtsanwalt Dr. Henning Schaloske, der mit einem Fallbeispiel einen Einblick in die anwaltliche Praxis gewährte. Nach einem Überblick über die Entwicklung der D&O-Versicherung und die gegenwärtigen Marktverhältnisse beschäftigte er sich mit den Rechtsgrundlagen. Dabei schloss er sich seinem Vordrager hinsichtlich der Wirksamkeit des „claims-made-Prinzips“ an, äußerte sich allerdings kritisch zu der Dauer der Nachmelded Fristen. So solle sich die Dauer der Nachhaftungsfrist nicht an der von Verjährungsfristen orientieren, da die D&O-Versicherung als internationales Produkt die einzelnen nationalen Haftungsregime und Verjährungsvorschriften, die teilweise eine Verjährung erst nach 10 Jahren vorsehen, nicht berücksichtigen könne.

Themenschwerpunkt des anschließenden Vortrags von Dr. Dominik Klimke, Privatdozent an der FU Berlin, waren die Auswirkungen des Wegfalls des Anerkenntnis- und Abtretungsverbots. Er präsentierte dem Fachpublikum diesbezüglich die konkreten Folgen der VVG-Reform aus dem Jahre 2008 und spielte das Dreiecksverhältnis „Versicherer – Versicherungsnehmer – geschädigter Dritter“ mit unterschiedlichen Varianten durch und wies auf die jeweiligen rechtlichen Neuerungen hin. Die Bindungswirkung des Anerkenntnisses ohne bzw. nach vorangegangener Deckungsablehnung spielte da-

bei genauso eine Rolle wie die „Ausstrahlung“ auf die Bindungswirkung von Urteilen. In diesem Zusammenhang wurden zuerst kontradiktorische Urteile unter die Lupe genommen und anschließend Problemfälle wie Anerkenntnisurteile, Tatsachengeständnisse und Versäumnisurteile betrachtet. Die zweite Hälfte des Vortrags befasste sich sodann mit der Abtretung unter bzw. ohne Anerkenntnis der Haftpflicht.

Es folgte ein Vortrag von Hermann Josef Tenhagen, Chefredakteur der Zeitschrift „Finanztest“ Berlin, mit dem Titel „Was erwarten Verbraucher von ‚ihrem‘ Rechtsanwalt?“. Mit erfrischender Art legte er dar, worauf der durchschnittliche Mandant Wert legt, und wie die Stiftung Warentest ermittelt, nach welchen Kriterien Verbraucher „ihren“ Anwalt aussuchen. Im Grundsatz erwarte der Verbraucher nur zwei Dinge, nämlich dass „sein“ Rechtsanwalt in der Lage ist zu differenzieren, ob ein Rechtsstreit lohnenswert ist oder nicht. In erstem Fall erweitere sich die Erwartung dahingehend, dass der Streit gewonnen wird. Bei einer Marktanalyse sei laut Tenhagen klar geworden, dass der durchschnittliche Verbraucher nicht wisse, wann ein Anwalt wirklich qualifiziert ist. Dies läge vor allem an einem starken Überangebot niedergelassener Rechtsanwälte und daran, dass der Begriff des „Fachanwalts“ häufig nicht richtig eingeordnet würde. Eine entsprechende Aufklärung und die Auseinandersetzung mit dem Rechercheverhalten der Verbraucher stelle daher einen wesentlichen Schwerpunkt der „Finanztest“ dar.

Im Anschluss führte Peter Philipp, Abteilungsdirektor Schaden SV Sparkassen Versicherung Gebäudeversicherung AG, in das Thema „Probleme in der Schadensregulierung“ ein. Er stellte dar, dass trotz des gegenteiligen öffentlichen Meinungsbildes die Prozessquote in der Sachversicherung mit 0,6% gering ist, und betonte, dass Versicherer kein Interesse an einer verzögerten Schadensregulierung hätten. Zu demselben Ergebnis gelangte Joachim Classen, Haftpflicht-Schaden-Chef der ERGO, für die Haftpflichtversicherungen. Er benannte andere Faktoren, die zu einer Verzögerung beitragen, wie Betrugsbekämpfung, Sachverständige und Gutachter, aber auch gelegentlich die Anwaltschaft. Dagegen stellte Rechtsanwalt Burkard Lensing in Frage, ob das vorgestellte Zahlenmaterial überhaupt belastbar sei. Zudem warf er den Versicherern eine kleinliche Regulierungspraxis vor und kritisierte das Schadensmanagement, das aus seiner Sicht der Imageaufbesserung, aber auch der Kontrolle durch den Versicherer diene. Eine vermittelnde Position vertrat Rechtsanwalt Dr. Hubert van Bühren. Er erläuterte, warum zum einen die Versicherer kein Interesse an der Verzögerung der Schadensregulierung haben können, warum es aber

andererseits immer wieder zu erheblichen Verzögerungen kommt. Er skizzierte anhand der einzelnen Versicherungszweige, welche Probleme es seiner Ansicht nach gibt. Danach berichtete Hermann Josef Tenhagen, dass er vor allem im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Lebensversicherung Regulierungsdefizite sieht. Die anschließende Diskussion wurde kontrovers unter reger Beteiligung des Publikums geführt. Dabei ging es insbesondere um die Belastbarkeit des vorgestellten Zahlenmaterials, die Person der Regulierer und die Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft. Kritisch wurde die Regulierungspraxis der Versicherer für die Feuer- und Leitungswasserversicherung erwähnt.

Nach der darauf folgenden Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht fand der Tag einen gemütlichen Ausklang bei einem Abendessen, das die Möglichkeit des vertieften Austausches bot. Rechtsanwältin Monika Maria Risch nutzte dabei die Gelegenheit, um zwei langjährige Arbeitskreisleiter herzlich zu verabschieden.

Oliver Meixner, Rechtsanwalt aus Hamburg, eröffnete den zweiten Tagungstag am Samstagmorgen mit einem Vortrag über „Die Pflichten des Versicherungsvermittlers“. Zunächst präsentierte Meixner als Grundlage für seine folgende Darstellung eine Begriffsbestimmung des zentralen Schlagworts „Versicherungsvermittlung“ mithilfe der EU-Vermittlerrichtlinie (Richtlinie 2002/92/EG). Er ging auf die Differenzierung unterschiedlicher Versicherungsvermittler nach § 59 VVG ein, wobei zwischen Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler, Pseudomakler und Tippgeber zu unterscheiden sei. Er legte dar, dass regelmäßig der Makler und nicht der Versicherer Verwender der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sei. Des Weiteren stellten die rechtliche Einordnung von Antragsfragen des Maklers sowie die Haftung des Versicherers für den Makler weitere Schwerpunkte der Präsentation dar. Besonderen Wert legte er auf die Darstellung der Pflichten des Versicherungsmaklers und die daraus resultierenden Beweislastfolgen – so ist z. B. seit 2007 seitens des Maklers dem Beratern ein Beratungsprotokoll als konkrete Folge der Dokumentationspflicht auszustellen. Somit wurde deutlich, dass für die anwaltliche Praxis und eine erfolgreiche Prozessführung ein fundiertes Wissen über die generellen Pflichten eines Versicherungsmaklers unabdingbar ist.

Auch der zweite Vortrag behandelte das Vermittlerrecht. Ulrich Schönleiter, der als Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wirtschaft tätig ist, referierte zu dem Thema „Die Reform des Vermittlerrechts – Neues aus Brüssel und Berlin“. Nach einer Darlegung der aktuellen Situation im Versicherungsvermittler-Bereich kam er zunächst zu dem Schluss, dass aus nationaler Sicht kaum Änderungsbedarf bestehe, sich jedoch Neuerungen aus

der Überarbeitung des EU-Rechts ergeben. Dazu zählen z. B. die neuen Vorschriften zum Vertrieb von Finanzanlagen, §§ 34 f und g GewO und das neue AIFM – Umsetzungsgesetz. Einen weiteren Schwerpunkt dieses Beitrags bildete die Neuerung der Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD II). Diesbezüglich stellte Schönleiter jedoch fest, dass diese EU-Vorschrift frühestens 2016 in nationales Recht umgesetzt werden wird. Insgesamt sei das Ziel des neuen Finanzvermittlerrechts vor allem die Verbesserung des Anlegerschutzes und der Gleichklang der Vertriebswege über Banken und freie Vermittler.

Im Anschluss beleuchtete Prof. Dr. Peter Reiff von der Universität Trier die Vermittlung von Nettopolicen in der Lebensversicherung. Einführend widmete er sich grundlegend der Nettorisierung von Lebensversicherungspolicen, die noch nicht üblich sei, aber wohl zunehmen werde. Gegenüber seiner früheren Auffassung sei die Wirksamkeit der separaten Kostenausgleichsvereinbarung danach zu unterscheiden, von wem diese ausgehe. So sei eine solche Vereinbarung wirksam, wenn sie auf den Versicherungsmakler, -vertreter oder -vermittler zurückgeht. Schließt sie hingegen der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer ab, so halte die Vereinbarung der AGB-Prüfung, insbesondere der Transparenzkontrolle, nicht stand.

Abgeschlossen wurde die Veranstaltung mit einem Vortrag von Dr. Annette Brockmöller, Richterin des IV. Zivilsenats des BGH, die zur aktuellen Rechtsprechung des Senats referierte. Sie stellte zunächst die neuesten Entscheidungen im Bereich der Lebensversicherungen vor, wobei besonders das Urteil des BGH vom 11. September 2013 Erwähnung fand. Anlehnend an das Urteil vom 25. Juli 2012 zur Unwirksamkeit von Klauseln der Tarifgeneration 2001 bis 2007, wonach Klauseln, die vorsehen, dass die Abschlusskosten im Wege des so genannten Zillmerverfahrens mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers verrechnet werden, aufgrund unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers nach § 307 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sind, entschied der Senat am 11. September 2013 über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Demnach steht dem Versicherungsnehmer im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung die zunächst versprochene Leistung zu, wobei der vereinbarte Betrag der beitragsfreien Versicherungssumme und des Rückkaufswerts einen Mindestbetrag, der durch die Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals bestimmt wird, nicht unterschreiten darf. Der BGH hat insoweit seine Rechtsprechung zur Berechnung des Rückkaufswerts bei unwirksamen Klauseln aus der Tarifgeneration 1994 bis 2001 fortgeführt. Dr. Brockmöller stellte im Folgenden weitere Entscheidungen aus Bereichen der Sach- und Rechtsschutzversicherung vor und hätte sicherlich noch viele weitere Stunden über

die aktuelle Rechtsprechung referieren können, jedoch fehlte die Zeit.

Insgesamt konnte der 1. DAV-Versicherungsrechtstag einen vielfältigen Eindruck von den aktuellen Trends des Versicherungsrechts vermitteln. Diese erfolgreiche Veranstaltung ist genauso wie die erneute Förderung von Studenten und Doktoranden ein Verdienst der Arbeits-

gemeinschaft Versicherungsrecht und insbesondere ihrer Vorsitzenden Monika Maria Risch.

Annika Bührlé, Universität Mannheim
 Carolina Harbs, Universität Hamburg
 Patricia Jaworek, Universität Hamburg
 Matthias von Kossak, Universität Hamburg
 Stephanie Reinhardt, Freie Universität Berlin

Protokoll der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht am 27.09.2013 in Düsseldorf

Teilnehmer:

Gemäß anliegender Liste (Anlage 1)

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

TOP 1 – Eröffnung durch die Vorsitzende

Risch begrüßt die erschienenen Teilnehmer und heißt sie zur Mitgliederversammlung willkommen.

TOP 2 – Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses

Risch erstattet den Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses, der in der nächsten Ausgabe des Spektrum Versicherungsrecht veröffentlicht wird.

TOP 3 – Berichte der Arbeitskreisleiter

Die Kollegen **Wirth, Schöller, Dr. Schneider, Meixner und Dr. Schaloske** berichten über die im Berichtsjahr geleistete Arbeit der von ihnen geleiteten Arbeitskreise. **Risch** gibt bekannt, dass der GFA nach dem Ausscheiden des Kollegen **Diwo** Frau Kollegin **Kerstin Hartwig** zur Arbeitskreisleiterin des AK 7 – Personenversicherung – ernannt hat. Diese stellt sich kurz vor und teilt die Pläne für die kommende Arbeit des von ihr geleiteten Arbeitskreises mit.

TOP 4 – Kassenbericht

Wegen organisatorischer Schwierigkeiten konnte ein Kassenbericht nicht erstellt werden; dieser und die Entlastung werden daher auf das Jahr 2014 vertagt.

TOP 5 – Allgemeine Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

TOP 6 – Genehmigung des Jahresabschlusses 2012

-entfällt-

TOP 7 – Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses

-entfällt-

TOP 8 – Diskussion und Beschlussfassung über Satzungsänderung

Risch nimmt Bezug auf die im Geschäftsbericht gemachten Erklärungen zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Sie erläutert, dass die Einführung einer Kanzleimitgliedschaft aus Sicht des GFA notwendig geworden sei, um Mitgliedern, die an einem Kanzleistandort sitzen und kein Interesse an einem Mehrfachbezug der Zeitschrift haben, eine kostengünstigere Mitgliedschaft für jährlich 100 € ohne Zeitschriftenbezug anbieten zu können. Sie verliest im Anschluss die geplante Satzungsänderung. Sie stellt für den GFA folgende Anträge:

- a) Die Mitgliederversammlung möge beschließen, einer Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung (fett gedruckt) wie folgt zuzustimmen:

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sein, der/die Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins oder eines dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen örtlichen Anwaltvereins ist.
2. **Kanzleimitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sein, der die Voraussetzungen der Zif. 1 erfüllt und der einer Kanzlei an einem Standort angehört, in der schon mindestens eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt Mitglied der Arbeitsgemeinschaft gem. Zif. 1 ist.**
3. Die Mitgliedschaft/Kanzleimitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erworben.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

- b) Die Mitgliederversammlung möge beschließen, einer Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung (fett gedruckt) wie folgt zuzustimmen:

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Zif. 3 wird wie nachstehend aufgeführt eingefügt, die jetzige Zif. 3 wird Zif. 4, die jetzige Zif. 4 wird Zif. 5.

Neue Zif. 3:

- a) Die Kanzleimitgliedschaft endet am letzten des Monats, in der das Mitglied aus der Kanzlei ausscheidet, deren Zugehörigkeit seine Kanzleimitgliedschaft ermöglicht hat. Am ersten des Folgemonats wird der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin Mitglied gem. § 3 Zif. 1 dieser Geschäftsordnung; das Mitglied ist zur Kündigung der Mitgliedschaft gem. § 4 Zif. 2 berechtigt.
- b) Gehört einer Kanzlei an einem Standort kein Mitglied gemäß § 3 Zif. 1 mehr an, so werden alle Kanzleimitglieder der Kanzlei an diesem Standort ab dem 1. des folgenden Monats Mitglieder gemäß § 3 Zif. 1, sofern nicht auf Aufforderung in Textform innerhalb einer Frist von 1 Monat eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt der Kanzlei an diesem Standort einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 3 Zif. 1 stellt.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

- c) Die Mitgliederversammlung möge beschließen, einer Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung (fett gedruckt) wie folgt zuzustimmen:

§ 9 Beitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages **und des Beitrages für die Kanzleimitgliedschaft** beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

- d) Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Mitgliedsbeitrag für Kanzleimitglieder gem. § 3 Zif. 2 der Geschäftsordnung beträgt ab 01.01.2014 100,- Euro.

Kanzleimitglieder haben keinen Anspruch auf Bezug der Zeitschrift „Recht und Schaden“ oder sonstige Vergünstigungen, die Mitgliedern der ARGE Versicherungsrecht aus der Kooperationsvereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft und dem Verlag C.H.BECK zustehen.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

TOP 9 – Wahlen, soweit erforderlich

Alle im Jahr 2012 gewählten Mitglieder des GFA führen ihr Amt weiter aus, so dass keine Wahlen erforderlich sind.

TOP 10 – Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2012

Risch berichtet, dass sich RA Markus Fabian, Berlin wieder als Kassenprüfer zur Wahl stellen will; auch RA Paul hat sich zu einer erneuten Kandidatur als stellvertretender Kassenprüfer bereit erklärt. Beide Kandidaten werden ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen gewählt.

TOP 12 – Bericht aus dem Ausschuss Versicherungsrecht

Da der Ausschussvorsitzende Arno Schubach die Tagung aufgrund einer Terminkollision frühzeitig verlassen musste, entfällt dieser Berichtspunkt.

TOP 13 – Verschiedenes

Risch stellt fest, dass es hierzu keine Wortmeldungen gibt und schließt die Sitzung.

Berlin, 7. Oktober 2013

Rechtsanwältin Monika Maria Risch,
Versammlungsleiterin

Protokoll: Rechtsanwältin Nicole Pluszyk



Vors. Richter am BGH a. D. Wilfried Terno



Oliver Meixner, Rechtsanwalt



Zuhörer



Hermann-Josef Tenhagen,
Chefredakteur Finanztest



Richterin am BGH
Dr. Annette Brockmüller



Volker Schöfisch, BMJ und Prof. Dr. Peter Reiff



Richter am BGH Martin Lehmann
im Gespräch



Richterinnen am BGH Dr. Brockmüller (links)
und Marion Harsdorf-Gebhardt



Teilnehmer
am Abend



von links:
Peter Philipp, SV,
Joachim Classen, Ergo,



Vor der Podiumsdiskussion

Tenhagen im Gespräch
mit Philipp und Classen



VorsRi OLG Düsseldorf
Michael Kleist im Gespräch



Blick ins Plenum



MD Schönleiter, BMWI,
und MR Schöfisch, BMJ



Der Nachwuchs
(Autoren des Tagungsberichts)

Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses anlässlich der Mitgliederversammlung am 27.09.2013 in Düsseldorf

Die Zahl der Mitglieder der Arge ist im Berichtszeitraum auch nach der Beitragserhöhung aufgrund des Beschlusses der MV 2012 in Wien nur geringfügig gesunken; per 31.08.13 hatte die Arge 1.240 Mitglieder.

Sorge hat uns die geringe Zahl der Teilnehmer am 18. Symposium in Wien gemacht. Wir haben diesen Umstand zum Anlass genommen, über die Gestaltung künftiger Versicherungsrechtstage erneut nachzudenken. Die erfreuliche Teilnehmerzahl in diesem Jahr in Düsseldorf hat aber gezeigt, dass das Konzept, anlässlich des Versicherungsrechtstages 10 Fortbildungsstunden gemäß § 15 FAO anzubieten, zunächst aufrechterhalten werden soll. Der 2. Versicherungsrechtstag wird am 26. und 27. September 2014 im Hotel Elysee in Hamburg stattfinden.

Im Berichtszeitraum hat die Arge neben dem Symposium zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, über die Einzelheiten berichten die Leiter der Arbeitskreise. Anlässlich des DAT 2013 hat die Arge zusammen mit der Arge Mediation eine vielbeachtete Veranstaltung zum Thema „Mediation und Rechtsschutzversicherung“ durchgeführt. Weiterhin hat sie gemeinsam mit der Arge Verkehrsrecht eine Fachtagung für Berufsanfänger mitgestaltet um aufzuzeigen, dass das Versicherungsrecht auch für junge Rechtsanwälte ein lohnenswertes Betätigungsfeld darstellt.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des GFA war im Berichtszeitraum auch die Auseinandersetzung mit den Rechtsschutzversicherern zum Thema „Mediation“. Im Rahmen eines Presseworkshops konnte gemeinsam mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaften Arbeitsrecht und Verkehrsrecht der teilnehmenden Presse anhand eines Rollenspiels verdeutlicht werden, wie sich die sogenannte „Shuttle-Mediation“, die die Versicherer überwiegend anbieten, unterscheidet von einer Mediation, wie sie das Mediationsgesetz vorsieht. Mit Unterstützung eines professionellen Mediators, der Rechtsanwalt ist und einer Großkanzlei angehört, konnte anhand eines von diesem zur Verfügung gestellten Falles aus seiner Praxis verdeutlicht werden, dass das Angebot der Rechtsschutzversicherer häufig nicht das tatsächliche Interesse der Versicherungsnehmer berücksichtigt, sondern im Rahmen einer vermeintlichen außergerichtlichen Konfliktbeilegung eine für den Versicherer billige, aber nur vordergründig den Interessen des Kunden entsprechende Streitbeendigung herbeiführt. Dieser Presseworkshop hat in den Printmedien große Beachtung gefunden.

Breite Beachtung fand auch die Umfrage, die die Arge zusammen mit der Arge Verkehrsrecht im August im Hinblick auf das Regulierungsverhalten der Versicherer

durchgeführt hat. Anlass hierfür war eine Umfrage, die das BMJ zu dieser Frage Anfang des Jahres unter den Gerichten durchgeführt hat. Durch unsere Umfrage wollten wir herausfinden, ob sich die Einschätzung der Gerichte in Einklang bringen lässt mit der Erfahrung der Anwälte. An der Umfrage haben sich in nur 12 Tagen fast 1.900 Anwälte beteiligt, die in ihrer Mehrheit (über 80%) angaben, dass das Regulierungsverhalten als zögerlich angesehen werde, mehr als 70% gaben an, dass das zögerliche Regulierungsverhalten zunehme. Im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Assekuranz mit allen Mitteln kämpfe, um eine Regulierung zu vermeiden. Bei einer Anhörung im BMJ Anfang September, zu der wir eingeladen waren, begrüßte das BMJ unsere Umfrage. Nach Auffassung des GFA bedarf die Frage vertiefter Überprüfung. Wir beabsichtigen daher, zusammen mit Mitgliedern des GFA der Arge Verkehrsrecht eine Arbeitsgruppe zu bilden und eine repräsentative Umfrage in Auftrag zu geben, in der unterschieden werden soll zwischen Schadensrecht und Versicherungsrecht, um das im August 2013 gefundene Meinungsbild zu differenzieren und etwaige Missstände in der Regulierungspraxis der Assekuranz genauer bezeichnen zu können. Parallel soll bereits jetzt das Gespräch mit dem GDV gesucht werden. Wir werden Sie weiter unterrichtet halten.

Weiterer Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit war auch die Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Verbandes; durch eine neugestaltete Website „Anwaltsauskunft“ soll dem rechtssuchenden Publikum die Möglichkeit geboten werden, sich auf der Website des DAV auch über versicherungsrechtliche Fragen zu informieren.

Die Zusammenarbeit mit dem Verband hat sich im Berichtszeitraum teilweise schwierig gestaltet, da sich im Zusammenhang mit dem Verhalten der Rechtsschutzversicherer zwischen dem GFA und einer Arbeitsgruppe des Präsidiums des DAV deutliche Unterschiede in der Zielsetzung und Vorgehensweise herausstellten; der GFA hat seine Öffentlichkeitsarbeit in diesem Punkt daher verstärkt und wird im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin alles tun, um die Kompetenz der Arge innerhalb des Verbandes zum Ausdruck zu bringen.

Erfreulicherweise kann berichtet werden, dass sich der Kontakt zum IV. Zivilsenat des BGH auch unter Leitung der neuen Vorsitzenden, Frau Barbara Mayen, verfestigt hat. So kann auch im kommenden Jahr – am 23. und 24.05.2014 in Baden-Baden – die Veranstaltung „Die Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsrecht“ erneut unter Beteiligung aller Richter des Senats angeboten werden.



Die Zusammenarbeit mit dem Verlag C.H.BECK, die aufgrund des Mitgliederbeschlusses des vergangenen Jahres zu Anfang des Jahres deutlich intensiviert wurde, läuft nach ersten Anfangsschwierigkeiten reibungslos; bei der praktischen Umsetzung der Vereinbarung mit dem Verlag ist allerdings aufgefallen, dass ca. 20% der Mitglieder der Arge in Kanzleien in einem Ort arbeiten, in der mehrere Kolleginnen und Kollegen Mitglieder der Arge sind. Dies führt zur Mehrfachbelieferung der Zeitschrift „Recht und Schaden“ in diese Kanzleien bei gleichzeitig deutlich erhöhtem Mitgliedsbeitrag für die betroffenen Kollegen. Der GFA schlägt daher vor, eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorzunehmen, die vorsieht, dass diese Mitglieder die Möglichkeit haben, einen Kollegen zu benennen, der die Zeitschrift und die übrigen Vorzüge der Kooperation mit dem Verlag C.H.BECK in Anspruch nimmt und den vollen Mitgliedsbeitrag zahlt, demgegenüber die anderen Kolleginnen und Kollegen, die an diesem Ort in derselben Kanzlei arbeiten, unter Beibehaltung ihrer Mit-

gliedsrechte im Übrigen auf den Bezug der Zeitschrift und der sonstigen Vorteile aus der Kooperationsvereinbarung der ARGE mit dem Verlag verzichten und einen geringeren Mitgliedsbeitrag zahlen. Eine solche Änderung der Geschäftsordnung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Vorstand des DAV sie billigt.

Meinen Kolleginnen und Kollegen im Geschäftsführenden Ausschuss danke ich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit im Berichtszeitraum, insbesondere Frau Kollegin Knöpper für die immense Arbeit, die sie im Zusammenhang mit der Neugestaltung des „Spektrum für Versicherungsrecht“ auf sich genommen hat.

Düsseldorf, den 27.09.2013

*Monika Maria Risch, Rechtsanwältin
Vorsitzende des GFA der Arge Versicherungsrecht
im DAV*

Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2014

Datum	Ort		Arbeitsgemeinschaft/Arbeitskreis
07./08.02.2014	Obernai	AK 1	Internationales Versicherungsrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Industrieversicherungen
21.03.2014	Köln	AK 7	Personenversicherung
09.05.2014	??	AK 5	Rechtsschutzversicherung
23./24.05.2014	Baden-Baden		Arbeitsgemeinschaft
20./21.06.2014	Berlin		gemeinsame Veranstaltung mit der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht
26.06.2014	Stuttgart	DAT	Gemeinsam mit Arge Verkehrsrecht
04.07.2014	Hannover	AK 3	Allgemeine Haftpflichtversicherung
26./27.09.2014	Hamburg		2. DAV Versicherungsrechtstag
24.10.2014	Hamburg	AK 8	Sachversicherung
04.11.2014	München	AK 10	Haftpflichtversicherung der Freien Berufe, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beilage zur Zeitschrift „recht und schaden“.
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): RAin Isabell Knöpper, Kanzlei Dr. Eick & Partner, Anger 63, 99084 Erfurt, Telefon: (0361) 57675-14, Telefax: (0361) 57675-20.
Verlag und Druck: Verlag C.H.BECK oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)